

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBI. MV S. 130, 136) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

1. § 3 Abs. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Verband“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Hat die Straße ein Gefälle, so liegt die Rückstauebene in Höhe des nächsten Kanalschachtes gefälleaufwärts.“

2. In § 19 Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 16“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 14“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Anklam, 11.12.2025



Michael Galander
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V, S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.